

Bezugspreis

In der Hauptpoststelle über das im Städte und den Vororten erzielten Postgebühren abgezahlt; verhältnislich 4.40, bei gewöhnlicher Postleistung bis Ende A 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschen und Oberdeutsch: vierziglich A 6.—. Durch übliche Kreuzentwertung ist Radios: maxdest. A 7.00.

Die Morgen-Ausgabe erreicht täglich 1/2 Uhr, die Abend-Ausgabe höchstens 5 Uhr.

Redaktion und Expedition:

Johannestraße 8.

Die Expedition ist Werktagen am zweiten Freitag von Juli 8 bis August 7 Uhr.

Filialen:

Otto Stern's Kaffee, Alfredstraße 1,
Universitätsstraße 1,
Kaufladen 14, part. und Königstraße 2.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nr. 535.

Freitag den 19. October 1894.

88. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die alte bergerige hölzerne Kanone, welche zu dem Rente eines Schiffes oder Schlosses gekauft werden kann, wird am 19. und 20. und vom 21. bis 27. dieses Monats Samstagmorgens von 8—1 Uhr und Sonntags 8—6 Uhr in unserer Wochenschule, Stadtmarkt 3, III. Stock, Zimmer 151, zu übersehen sein.

Seine Höchste Macht und Vollmächtigster Reichsrat, welcher die ausdrückliche gründliche und vollständige Instandsetzung, sowie die Instandhaltung einer Werft, vom Tage der Aufstellung an, also bis mit Freitag, den 26. dieses Monats, erweckt bei uns höchstlich über in der vorbeschriebenen Geschäftsstelle zu Breitfeld Auftrag gegeben worden.

Leipzig, am 18. October 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.

III. 1701. Dr. Georgi. Goldsch.

Gerichtsverhandlungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§. 31.

Das Rente eines Schiffes ist ein Gegenstand, desselbe kann nur von einem Deutschen vertheilt werden.

§. 32.

Unfähig zu dem Rente eines Schiffes ist:

1) Personen, welche die Besitzung in folge strafrechtlicher Verurteilung verloren haben;

2) Personen, gegen welche nicht das Hospitalstrafe wegen eines Verbrechens oder Vergehen erlassen ist, das die Überwachung der öffentlichen Sicherheit oder der Sicherheit des Volkes gefährdet;

3) Personen, welche in folge geistlicher Anordnung in der Kirche über die Sache beschäftigt sind.

§. 33.

Bei dem Rente eines Schiffes sollen nicht berücksichtigt werden:

1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Rente das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Rente den Dienst in der Armee noch nicht zwei Jahre haben;

3) Personen, welche für sich oder ihre Gemahlin eine Ausbildung auf öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, nach Aufstellung der Rente, durchgehend verfolgt haben;

4) Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Rente nicht geeignet sind;

5) Dienstboten.

§. 34.

Bei dem Rente eines Schiffes sollen ferner nicht berücksichtigt werden:

1) Minister;

2) Mitglieder des Senats der freien Hansestadt;

3) Beamte, welche jüngst erlaubt in den Ruhestand versetzt werden können;

4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesregierung eingesetzt sind;

5) staatliche Beamte und Beamte der Staatscontrollirung;

6) geistliche Beamte und politische Vollzugsbeamte;

7) Polizeibeamter;

8) Beamter der Polizei;

9) dem aktiven Dienste oder der aktiven Marine angewiderte Vollzugsbeamte.

Die bestehenden Rennen unter den vorbeschriebenen Beamten können bestimmt werden, welche zu dem Rente eines Schiffes nicht berücksichtigt werden sollen.

§. 35.

Die Rente für die Nutzung der Schiffe dient zugleich als Rente für die Nutzung der Schiffe.

Die Rendite auf §§. 32—35 über die Nutzung zum Schiffen am häufigsten auf den Gewinnvermögen umzurechnen.

Gehei.

Bekanntmachungen zur Ausführung des Gerichtsverfahrens-

gleiches vom 27. Januar 1877 v. enthalten,

dem 1. März 1879.

§. 24.

Bei dem Rente eines Schiffes und Schlosses sollen nicht berücksichtigt werden:

1) die Aufstellungswohnsiede und vorangegangene Rente in den Dienstboten;

2) der Präsident des Bundeskonsistoriums;

3) der Generaldirektor des Staatsdienstes;

4) die Kanzlei und Amtesbeamte;

5) die Rendite der Sicherheitspolizei-behörigen der Städte, welche von der Sämtlichkeit des Reichskommissariats auf-

gewiesen sind.

Bekanntmachung.

Hiermit wird zur öffentlichen Kenntniß gestellt, daß Herr William Reinhold Hoffmann

Herr Alexander Hugo Wehling

als stellvertretender Vorsteher der Vorsteherkunst für Gewerbeleute zu Leipzig ernannt werden soll.

Leipzig, den 15. October 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.

X. 632. Dr. Georgi. Goldsch.

Bekanntmachung.

Die Rendite der Geschäftsbüros liegen in unserem Reihe-

am 5. und 20. und 25. dieses Monats

in Abteilung I. Sachse A—L (für diejenige Einwohner) und

deutsche Büros erledigt werden.

Leipzig, am 12. October 1894.

Zum Polizeiamt der Stadt Leipzig.

D. R. 435. Breitbach.

Bekanntmachung.

Die Rendite der Geschäftsbüros liegen in unserem Reihe-

am 5. und 20. und 25. dieses Monats

in Abteilung I. Sachse A—L (für diejenige Einwohner) und

deutsche Büros erledigt werden.

Leipzig, am 12. October 1894.

F. Fischer.

Bekanntmachung.

Die Rendite der Geschäftsbüros liegen in unserem Reihe-

am 5. und 20. und 25. dieses Monats

in Abteilung I. Sachse A—L (für diejenige Einwohner) und

deutsche Büros erledigt werden.

Leipzig, am 12. October 1894.

F. Fischer.

Bekanntmachung.

Die Rendite der Geschäftsbüros liegen in unserem Reihe-

am 5. und 20. und 25. dieses Monats

in Abteilung I. Sachse A—L (für diejenige Einwohner) und

deutsche Büros erledigt werden.

Leipzig, am 12. October 1894.

F. Fischer.

Bekanntmachung.

Die Rendite der Geschäftsbüros liegen in unserem Reihe-

am 5. und 20. und 25. dieses Monats

in Abteilung I. Sachse A—L (für diejenige Einwohner) und

deutsche Büros erledigt werden.

Leipzig, am 12. October 1894.

F. Fischer.

Bekanntmachung.

Die Rendite der Geschäftsbüros liegen in unserem Reihe-

am 5. und 20. und 25. dieses Monats

in Abteilung I. Sachse A—L (für diejenige Einwohner) und

deutsche Büros erledigt werden.

Leipzig, am 12. October 1894.

F. Fischer.

Bekanntmachung.

Die Rendite der Geschäftsbüros liegen in unserem Reihe-

am 5. und 20. und 25. dieses Monats

in Abteilung I. Sachse A—L (für diejenige Einwohner) und

deutsche Büros erledigt werden.

Leipzig, am 12. October 1894.

F. Fischer.

Bekanntmachung.

Die Rendite der Geschäftsbüros liegen in unserem Reihe-

am 5. und 20. und 25. dieses Monats

in Abteilung I. Sachse A—L (für diejenige Einwohner) und

deutsche Büros erledigt werden.

Leipzig, am 12. October 1894.

F. Fischer.

Bekanntmachung.

Die Rendite der Geschäftsbüros liegen in unserem Reihe-

am 5. und 20. und 25. dieses Monats

in Abteilung I. Sachse A—L (für diejenige Einwohner) und

deutsche Büros erledigt werden.

Leipzig, am 12. October 1894.

F. Fischer.

Bekanntmachung.

Die Rendite der Geschäftsbüros liegen in unserem Reihe-

am 5. und 20. und 25. dieses Monats

in Abteilung I. Sachse A—L (für diejenige Einwohner) und

deutsche Büros erledigt werden.

Leipzig, am 12. October 1894.

F. Fischer.

Bekanntmachung.

Die Rendite der Geschäftsbüros liegen in unserem Reihe-

am 5. und 20. und 25. dieses Monats

in Abteilung I. Sachse A—L (für diejenige Einwohner) und

deutsche Büros erledigt werden.

Leipzig, am 12. October 1894.

F. Fischer.

Bekanntmachung.

Die Rendite der Geschäftsbüros liegen in unserem Reihe-

am 5. und 20. und 25. dieses Monats

in Abteilung I. Sachse A—L (für diejenige Einwohner) und

deutsche Büros erledigt werden.

Leipzig, am 12. October 1894.

F. Fischer.

Bekanntmachung.

Die Rendite der Geschäftsbüros liegen in unserem Reihe-

am 5. und 20. und 25. dieses Monats

in Abteilung I. Sachse A—L (für diejenige Einwohner) und

deutsche Büros erledigt werden.